

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nordrheda-Ems

- Wasserschutzgebietsverordnung Nordrheda-Ems vom 02. April 2019 -

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen in den Zonen II und III

Zeichenerklärung: V = Handlung ist verboten
G = Handlung unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
- - - = durch Wasserschutzgebietsverordnung nicht geregelt

Schutzzone I: In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen.

Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen, sind auch in den Schutzzonen II und III vom Verbot ausgenommen.

Nr.	Handlung	III	II
1	Abfallentsorgungsanlagen		
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art		
1.1.1	Errichten	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen	V
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, wesentliches Ändern	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten	V
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden.	V
	Genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen (gem. § 1 i. V. m. Anhang 1 Verordnung übergenehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung)	G	V
	nicht genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen für die jedoch die Bioabfallverordnung (BioAbfV) gilt	- - -	V

Nr.	Handlung	III	II
	Eigenkompostierungsanlagen die <u>nicht</u> im Geltungsbereich der BioAbfV sind	---	---
2	Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Bohrungen siehe Nr. 8) ohne Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- und Stromkabel, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen	V	V
2.1	Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	ausgenommen: Baugruben	
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	ausgenommen: Baugruben und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wieder hergestellt wird	V
3 3.1 3.1.1	Abwasseranlagen Abwasserbehandlungsanlagen Errichten	V G: Regenklär- und Regenüberlaufbecken; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider und Kleinkläranlagen von Einzelanwesen nach DIN 4261 Teil 2 und 4 oder mit einer anderen gleichwertigen Reinigungsleistung	V
3.1.2	Instandsetzen, wesentliches Ändern	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
3.2	Kanalisation Einschließl. Sonderbauwerken Errichten, wesentliches Ändern	G	V G: Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA A 142 errichtet und betrieben werden
4 4.1 4.1.1	Abwassereinleitungen Schmutzwasser <u>unbehandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund	V	V

Nr.	Handlung	III	II
4.1.2 4.1.2.1	<u>behandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	G	V G: Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.1.2.2	Einleiten, Versickern in den Untergrund	V G: Einleiten/ Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Nr. 3.1.1 erfüllen	V G: Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.1.2.3	Aufbringen auf Flächen über die belebte Bodenzone	V	V
4.2 4.2.1	Kühlwasser <u>thermisch verändertes Kühlwasser</u>		
4.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	V
4.2.1.2	Einleiten in den Untergrund	V	V
4.2.2	<u>verschmutztes Kühlwasser</u> Schutzonenregelungen wie unter Nr. 4.1 ff.		
4.3 4.3.1	Niederschlagswasser <u>unverschmutzt:</u>		
4.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G
4.3.1.2	<u>unverschmutzt:</u> Einleiten in den Untergrund: a) punktuelles Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	V G -- --	V G G G
4.3.2 4.3.2.1	<u>gering verschmutzt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	G	V
4.3.2.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuelles Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster etc.)	V V G G	V V G G

Nr.	Handlung	III	II
4.3.3 4.3.3.1	<u>stark verschmutzt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	V G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWaG	V
4.3.3.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuell Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.) d) Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWaG	V V V G	V V V V
5. 5.1 5.1.1	Anlagen Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen Errichten	V	V
5.1.2	wesentliches Ändern	G	V
6. 6.1	Bebauung Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete	V	V
6.2	Ausweisen neuer Wohnbaugebiete	--	V
6.3	Bauliche Anlagen Errichten, wesentliches Ändern von Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G ausgenommen: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung	V
7. 7.1	Beförderung von wassergefährdenden Stoffen Rohrleitungen außerhalb eines Werksgeländes Errichten, wesentliches Ändern	V	V
7.2	Transport auf Straßen und Wegen ausgenommen: allgemein wassergefährdende Stoffe	--	V ausgenommen: Belieferung von Anliegern einschl. landwirtschaftlicher Flächen

Nr.	Handlung	III	II
8.	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen sowie Verpressung von CO ₂	V	V
9.	Bohrungen	G ausgenommen: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste - zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Feststellung der Bodenqualität	V G: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste - Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Vorfeldmessstellen ausgenommen: Bodenbeprobungen zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und Feststellung der Bodenqualität
10.	Camping-/ Zeltplätze Errichten, wesentliches Ändern	G	V
11.	Fischerei		
11.1	Gewerbliche Fischhaltung	V	V
11.2.	Fischteiche Anlegen, wesentliches Ändern	V ausgenommen: Zierteiche oder in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche	V
12.	Forstwirtschaft		
11.1	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungsarten	G	V
12.2	Aufbringen von organischen Nährstoffträgern Ausnahme: Kompost (Regelung dazu unter Nr. 17)	V ausgenommen: Anschubdüngung mit Festmist; forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben	V
12.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Begrünung	G	V
13.	Friedhöfe Ausnahme: Friedwald		
13.1	Neuanlagen	V	V
13.2	wesentliches Ändern	G	V
14.	Gartenanlagen (Klein-) im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie Grabeland Neuanlagen	V	V
15.	Golfsportanlagen Neuanlagen	V	V

Nr.	Handlung	III	II
16. 16.1	Grundwasserbenutzung Grundwasserentnahmen Trink- und Betriebswassernutzung (auch Feldberegnung)	G ausgenommen: Grundwasserentnahmen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	V G: Änderungen der durch diese Verordnung geschützten Trinkwassergewinnung
16.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser	G ausgenommen: Erlaubnisfreie Gewässerbenutzung	V ausgenommen: die durch diese Verordnung geschützten Trinkwassergewinnung
17. 17.1.	Kompost Auftrag auf landwirtschaftlich, oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	G ausgenommen: Gütegesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone III“, Kompost aus Kompostierungsanlagen (Grünabfälle) oder aus der Eigenkompostierung	V
17.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V G: forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen	V
17.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	G	V
18. 18.1	Landwirtschaft, Gartenbau Umbrechen oder Umwandeln von Dauergrünland zur Nutzungsänderung	V	V
18.2 18.2.1	Festmistlagerung auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	V	V
18.2.2	Auf undurchlässiger Bodenabdichtung wenn sichergestellt ist, dass anfallende Sickersäfte und damit verunreinigtes Niederschlagswasser sicher zurück gehalten werden	---	V
18.3	Freilandtierhaltung	V ausgenommen: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne großflächige Verletzung der Grasnarbe sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V ausgenommen: wie in Zone III
18.4 18.4.1	Organische Nährstoffträger (unter Beachtung des § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten) einschließlich Geflügelkot <u>außer</u> Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen (siehe dazu Nr. 17 und 18.5) Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	--	V

Nr.	Handlung	III	II
18.4.2	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V	V
18.4.3	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V ausgenommen: Kleinstmengen (grundwasserschonende Düngung)	V
18.4.4	Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen; Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V
18.5	Gärrest aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V
18.6 18.6.1	Pflanzenschutzmittel Anwendung auf <u>nicht</u> landwirt- oder forstwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzte Freilandflächen, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	V
18.6.2	Anwendung auf kleingärtnerisch genutzten Flächen (z.B. Hausgartenflächen)	V ausgenommen: gekennzeichnet mit der Angabe: "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig"	V
18.6.3	Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V ausgenommen: bei Kalamität (=Massenerkrankung von Waldbeständen) nur mit Zustimmung der zuständigen Forstbehörde	V ausgenommen: wie in Zone III
18.6.5	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	V	V
18.7	Silagen, Silagemieten (Feldmieten) Anlegen	V ausgenommen: Ballen- und Schlauchsilagen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren	V
19. 19.1	Märkte, Motorsport Motorsportanlagen und -veranstaltungen	V	V
19.2	Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	---	V
20. 20.1	Recycling- und Boden-Materialien Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, ins-	V	V

Nr.	Handlung	III	II
	bes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau		
20.2	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau	G	V
20.3	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	G	V
20.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	G	V
21.	Schießstände im Freien Errichten, wesentliches Ändern	G V: Tontaubenschießstätten	V
22.	Sprengungen Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	G	V
23.	Streitkräfte, Militär Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	G ausgenommen: wie in Zone II	V ausgenommen: Durchfahren auf klassifizierten Straßen
24. 24.1	Verkehrsanlagen Öffentliche Straßen und Wege Errichten, wesentliches Ändern	G ausgenommen: Unterhaltungsmaßnahmen	G ausgenommen: wie in Zone III
24.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, wesentliches Ändern	G	V
24.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, wesentliches Ändern	---	G ausgenommen: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind. (unter Berücksichtigung der Nr. 18.6)
24.4	Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, wesentliches Ändern	G	V
25. 25.1	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, wesentliches Ändern Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen	V	V

Nr.	Handlung	III	II
25.2	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden	V	V
25.3	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren im grundwasserfreien Bereich ohne wassergefährdende Stoffe und Erhalt der Deckschichten	G	V
25.4	Wärmepumpenanlagen als Direktverdampferanlagen	V	V
26.	Windenergieanlagen Errichten, wesentliches Ändern, Rückbau	G	V

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nordrheda-Ems für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Sudheide I und II sowie Rhedaer Forst der Stadtwerke Gütersloh GmbH.

- Wasserschutzgebietsverordnung Nordrheda-Ems vom 02. April 2019 -

Az.: 54.01.09.54-015_4114-09

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Uhlich